



**Prüfungsordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
vom 14. Juli 2010**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 623)

unter Berücksichtigung der

Ersten Änderung vom 18. April 2012

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2012 S. 229)

unter Berücksichtigung der

Zweiten Änderung vom 18. Februar 2016

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2016 S. 82)

unter Berücksichtigung der

Dritten Änderung vom 2. Juni 2021

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2021 S. 241)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 623), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 18. Februar 2016 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2016, S. 82). Der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Änderung am 12. Oktober 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 1. Juni 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 2. Juni 2021 genehmigt.

§ 1

Master-Prüfungen

- (1) ¹Durch die Prüfungen im Master-Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Studienfaches Geschichte der Naturwissenschaften vertieft haben und das erlernte Wissen anwenden und umsetzen können. ²Sie weisen damit die für die berufliche Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten nach.



(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie in
2. die Master-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

¹Es wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften verliehen. ²Durch die Prüfungen im Master-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit im Studienfach Geschichte der Naturwissenschaften befähigt sind.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.
- (3) ¹Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist. ²Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. ³Genauer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. ⁴Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Ausnahmefällen.
- (4) ¹Ein Studium in Teilzeit ist möglich. ²Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, selbständige Studien, Projektarbeit, Praktika, Tutorien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester bzw. Studienjahr.
- (2) ¹Mit der Master-Arbeit wird das Studium beendet. ²Ist sie erfolgreich abgeschlossen, werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Fachstudiums Geschichte der Naturwissenschaften in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.



§ 5

Studienplan und Modulbeschreibung

- (1) ¹Der Studienplan kann den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. ²Die aktuellen Modulbeschreibungen sind den Studierenden rechtzeitig zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften ein Prüfungsausschuss konstituiert. ²Ihm gehören ein Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Studierende an.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Die studentischen Mitglieder wirken bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet an den Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ²Er evaluiert jährlich den Studienplan und passt ihn neuen Erfordernissen aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.



§ 7

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. ²Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen ernannt. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. ²Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. ³Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer bewertet. ⁴Zum Prüfer oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie in Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ⁴Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang angestrebten Lernzielen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen erbracht worden sind.
- (6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.



§ 9 Modulprüfungen

- (1) ¹Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (im Folgenden: Modulprüfung), die sich auf den Gegenstand dieses Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen bezieht. ²Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat spätestens zehn Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ²In dieser Zeit ist ein Rücktritt von der Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 zugelassen, wer
 1. für den Master-Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch die Modulverantwortlichen. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. ³Die Studierenden sind spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (5) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (6) ¹Die Modulprüfungen können als schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur), schriftliche Hausarbeit, Projektarbeit, mündliche Prüfung oder sonstige nach vergleichbaren Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen durchgeführt werden. ²In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. ³Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. ⁴Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. ⁵Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen. ⁶Bei Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht worden sind, hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht wurde. ⁷Wörtlich und dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen.
- (7) ¹Die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. ihre Kombination sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und sollen mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden. ²Eine Modulprüfung kann auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ³Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei schriftlichen Hausarbeiten eine Bewertung.



- (8) In den Klausuren (i.d.R. nicht länger als 90 min) sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebietes mit den gängigen Methoden ihres Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden können.
- (9) ¹Schriftliche Arbeiten können Hausarbeiten, Praktikumsberichte und/oder Projektberichte sein. ²In schriftlichen Hausarbeiten und Projektberichten sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur den wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.
- (10) ¹In den mündlichen Prüfungen (i.d.R. nicht länger als 60 min) sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (11) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet.
- (12) ¹Machen Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in besonders zu begründenden Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

§ 10 Zusatzmodule

¹Die Studierenden können – soweit es die Möglichkeiten eines Faches zulassen – weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Meldung zum Modul zu treffen.

§ 11 Master-Arbeit

- (1) Durch die Master-Arbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit muss beantragt werden. ²Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. ³Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.
- (3) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist in §12 der Prüfungsordnung geregelt.



- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁴Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden.
- (5) ¹Die Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Studien- und Prüfungsamt der Fakultät für Biowissenschaften einzureichen. ³Wenn die Arbeit in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine deutsche Zusammenfassung als Bestandteil der Arbeit beizufügen
- (6) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. ²Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. ³Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. ⁶Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. ⁷Dieses gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. ⁸Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Instituts bestellt den dritten Gutachter. ⁹Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ¹⁰Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedanklich Übernahmen kenntlich gemacht haben.
- (8) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (9) Eine Wiederholung der Master-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 12

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit kann gestellt werden, wenn mindestens 60 LP erworben worden sind. ²Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Bescheinigung über die abgeleiteten Module und Modulprüfungen mit der Zahl der erworbenen Leistungspunkte und der Noten;
 2. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine Master-Arbeit im Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.
- (2) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.



§ 13

Prüfungstermine, Prüfungsfristen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Alle Modulprüfungen sind spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich abzulegen. ²Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als erstmals nicht bestanden. ³Alle Modulprüfungen, die bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt worden sind, gelten als endgültig nicht bestanden. ⁴Wird die Masterarbeit nicht bis zum Ende des 8. Fachsemesters angemeldet, gilt sie als erstmalig nicht bestanden. ⁵Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben.
- (2) ¹Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, haben sich die Studierenden innerhalb von 8 Wochen zur Wiederholung zu melden. ²Versäumen die Studierenden diese Frist, gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich. ²Sie haben dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (4) ¹Die Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. ²In der Regel ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. ³Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ⁴Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (4) ¹Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, dann kann verlangt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. ²Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen.



- (5) ¹Der Grad Master of Science wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und der Master-Arbeit insgesamt 120 Leistungspunkte erreicht wurden. ²Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet. ³Dabei wird die Master-Arbeit mit 25 %, das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 75 % gewichtet.

⁴Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade:

- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

- | | |
|----|--|
| FX | Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können. |
| F | Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich. |

§15

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Eine Modulprüfung in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ³ Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.
- (2) ¹Der Wiederholungstermin ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung in der Regel zum Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. ²Hausarbeiten die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 Wochen überarbeitet und verbessert werden. ³Dies gilt nicht, wenn bei der Rückgabe der Arbeit die Lösung bekannt gemacht wird.
- (3) ¹Ein nicht beständenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes erfolgreich absolviertes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. ²Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls unverzüglich bekannt zu geben.



- (4) ¹Einmalig wird eine zweite Wiederholung einer Prüfung ohne Angabe von Gründen gewährt. ²Studierende müssen die Absicht der zweiten Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Wiederholungsversuchs dem Prüfungsamt anzeigen. ³In weiteren Fällen ist eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen nur auf Antrag und nur unter Nachweis triftiger Gründe an den Prüfungsausschuss (Härtefall) möglich. ⁴Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 1. Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁵Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben.
- (5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist als letzte mögliche Wiederholung von zwei Prüfungen abzunehmen.
- (6) Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Arbeiten.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit oder Unfall der Studierenden oder eines von ihnen überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und in besonders zu begründenden Fällen ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von einer Prüfung nach Beginn der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.
- (4) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²Studierende können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird.

§ 16 a

Täuschung und Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

- (1) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (2) Versuchen Studierende wiederholt in der gleichen Modulprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden.



- (3) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 1 kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Studierenden befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss die Studierenden dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung sind die Studierenden anzuhören.
- (4) Studierende können innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 17 **Zeugnis**

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Studium der Geschichte der Naturwissenschaften ist unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die erworbenen Leistungspunkte, die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag der Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 10 aufgenommen. ³Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 14 Abs. 7). ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. ⁵Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertretung zu unterzeichnen
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgestellt.
- (3) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln den Studiengang, so wird ihnen auf Anforderung eine Bescheinigung (transcript of records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 18 **Hochschulgrad und Urkunde**

- (1) ¹Mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Science, der im Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften erworben wurde, beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.



§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird den Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag der Absolventen in ihre Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen (Prüfungsprotokolle bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten) sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren.

§ 21

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.



- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. ⁴Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 23

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geschichte der Naturwissenschaften ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderungssatzung ihr Studium bereits begonnen haben, gilt die Prüfungsordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung weiter.

Jena, 2. Juni 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität